

Satzung

der Stadt Werlte über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Werlte – Stadtmitte“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend durch Lageplan näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 40 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Werlte – Stadtmitte“.

§ 2

Geltungsbereich der Sanierungssatzung

1. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung wird durch eine schwarz gestrichelte Grenzlinie markiert, die in dem Lageplan im Maßstab 1: 2000 eingetragen ist.
2. Der Lageplan über den Geltungsbereich der Sanierungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Maßgeblich für die genaue Abgrenzung ist im Zweifelsfall die Innenseite der Umgrenzungslinie.
4. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 BauGB).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Emsland. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Werlte, den 15.07.2020

Stadt Werlte

gez. Thele
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kewe
Der Stadtdirektor

Anlage
Lageplan

Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes mit Abgrenzung des Gebietes als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer-Nr. 14 u. 15 während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Freitag 8.15 bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag 14 Uhr bis 17.30 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05951/201-36) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Werlte, den 15.07.2020

Stadt Werlte
Der Stadtdirektor



